

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor William K a h n -Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r -Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident

von N o s t i z - Dresden,

Lizentiat Dr. M u m m , Mitglied

des Reichstags- Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Veritas-
Film in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Am Tode vorbei ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerde-
führer Oberregierungsrat a.D. L i e p e und Regisseur
E r i c h s o n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Vorführung des Bildstreifens stellte der Vorsitzen-
de fest, dass der Bildstreifen unter dem Titel „ Sacco und
Vanzetti ” von der Prüfstelle einmal verboten und einmal zu-
gelassen (Urteile vom 7. und 23. November 1927 - Nr. 17129 und
17319), sodann von der Oberprüfstelle am 30. November 1927
Nr. 1156 - verboten und unter dem Titel „ Am Tode vorbei ”
von der Prüfstelle ebenfalls zweimal - am 28. September und
28. November 1928 - Nr. 20263 und 20926 - im ganzen also
viermal verboten worden ist.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. November 1928 - Nr. 20926 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten :

In Akt V nach Titel 15 und nach Titel 20 , sowie in Akt VI nach Titel 20 die Darstellung der Hinrichtung und ihrer Vorbereitung als Vision (Akt V) und als Wirklichkeit (Hinrichtung des Fabricius Akt VI)

Länge 83 m.

- III. Der Bildstreifen führt den Untertitel : „ Ein Drama aus Uebersee ”.
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der viermal verbotene Bildstreifen hat jetzt folgenden Inhalt:

Martin Petrovich und Paul Thomas sind die Führer der unzufriedenen Arbeiterschaft der Mariuswerke. Am 17. April soll der Direktor der Werke beseitigt werden. Am gleichen Tage wird das Geldtransport-Auto der Mariuswerke von Räubern überfallen, das Geld geraubt und der Direktor, der sich im Auto befindet, ermordet. Die Polizei verhaftet Petrovich und Thomas. Da es den Beiden nicht gelingt, ihr

Alibi

Alibi nachzuweisen und sämtliche Zeugen die Angeklagten mit Bestimmtheit als die Räuber und Mörder wiedererkennen, verurteilt sie das Gericht zu Tode, obwohl sie ihre Unschuld beteuern. Der Justizminister kann sich nicht entschliessen, das Todesurteil gegenzuzeichnen. Als der Tag der Hinrichtung bereits festgesetzt ist, wird auf Betreiben des Justizministers der „Justizausschuss“ einberufen. Er wandelt die Todesstrafe in lebenslängliche Zwangsarbeit um. Zur selben Zeit macht die Polizei einen berüchtigten Banditen Fabricius dingfest, der durch ein Geständnis seines Komplizen Boda überführt wird, den Direktor ermordet und das Geld der Mariuswerke geraubt zu haben. Petrovich und Thomas werden in Freiheit gesetzt.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen in seiner letzten Fassung die Zulassung versagt, weil sie den Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung für vorliegend erachtet. Das Gericht handle leichtfertig, indem es nur wenige, meist jugendliche Zeugen vernehme und in Richtung des Alibis der beiden Verbrecher keine ernsthaften Nachforschungen anstelle. Die Kürze des Gerichtsverfahrens stehe in keinem Verhältnis zu dem schweren Urteil und auch nicht zu der breiten Ausmalung der Qualen der beteiligten Familienmitglieder. Der Bildstreifen verleite, angesichts einer im deutschen Volk weitverbreiteten Stimmung gegen die Justizhandhabung zahlreiche Beschauer zu unzutreffenden Schlüssen, wodurch das Vertrauen zur deutschen Rechtsprechung erschüttert werde. Die Darstellung des Raubüberfalls und des elektrischen Stuhles und der Hinrichtungsvorbereitungen wirke verrohend.

III.

III. Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung den Verbotsgrund der Ordnungsgefährdung als gegeben angesehen, wenn bei der Schilderung von Gerichtsverfahren die tatsächliche oder Rechtslage in einem Mass entstellt wird, dass aus Recht Willkür und in dem nicht rechtskundigen Beschauer der Eindruck erweckt wird, als urteilten die Gerichte leichtfertig und oberflächlich oder gar parteilich (Urteile vom 5. Januar und 9. Dezember 1927 - Nr. 1075 und 1231). Das ist vorliegend nicht der Fall. Es trifft insbesondere nicht zu, dass das Gericht, wie die Prüfstelle es annimmt seiner Pflicht zur Wahrheitsermittlung nicht genügt hat, ehe es den Schuldigspruch fällt. Mit Recht hat demgegenüber der Sachwalter des Beschwerdeführers auf folgende Umstände hingewiesen, die die Verurteilung der Angeklagten rechtfertigen:

In dem Auto, mit dem der Ueberfall ausgeführt wird, werden bei dem geraubten Geld die Flugblätter mit Schriften der Angeklagten gefunden (Akt III ,Titel 5), wobei der Wagenwäscher der Garage bestreitet, diese Schriften von den Angeklagten erhalten zu haben (Akt III, Titel 9). Einer der Angeklagten hat vor seiner Entlassung aus der Fabrik eine heftige, beinahe zu Tötlichkeiten führende Auseinandersetzung mit dem Direktor (Akt III, Titel 10) und verlangt in der Versammlung, dass der Direktor beseitigt werden müsse (Akt I, Titel 17 und Akt III, Titel 11). Es wird sogar von einem bestimmten Tage zur Beseitigung des Direktors gesprochen (Akt I, Titel 18 und Akt III, Titel 11). Dieser Tag, der 17. April, fällt mit dem Tag des Ueberfalls zusammen

Der andere Angeklagte verlässt eine Stunde vor dem Ueberfall seine Arbeitsstelle (Akt I hinter Titel 22 und Akt III, Titel 15). Beide Angeklagte können ihr Alibi nicht nachweisen, obwohl sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihre Sache schlimm stände, wenn dieses nicht gelänge (Akt III, Titel 16). Im Hause des einen Angeklagten wird der Revolver gefunden, mit dem die Tat vollführt ist (Akt III, Titel 18) und den der eigentliche Täter dort versteckt hat (Akt II, Titel 6). Beide Angeklagten sind unmittelbar nach dem Ueberfall am Tatort gesehen worden (Akt III, Titel 13) geben ihre Anwesenheit dort auch zu, können aber darüber nur nichtssagende Erklärungen abgeben (Akt III, Titel 19). Der Verteidiger muss zugeben, dass die Angeklagten stark belastet sind (Akt III, Titel 23). Nicht nur die drei im Bilde gezeigten Zeugen glauben die Angeklagten zu erkennen, sondern noch weitere Zeugen bestätigen die Identität (Akt III, Titel 33). Alles dies fasst der Staatsanwalt in seinem Plaidoyer zusammen (Akt III, Titel 34-37). Endlich ist anzunehmen, dass der Verhandlung eine längere Untersuchung vorangegangen ist, die so starke Verdachtsgründe gegen die Angeklagten erbracht hatte, dass die Hauptverhandlung gegen sie eröffnet worden ist.

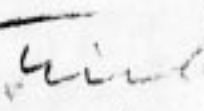
Hiernach kann gegen die Prozessführung ein Vorwurf nicht erhoben werden. Was sodann die Beurteilung des Gerichts selbst anlangt , so ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen, dass der Bildstreifen erkennbar in Amerika spielt - der im Einverständnis mit dem Beschwerdeführer eingefügte Unter-

titel unterstreicht das noch - und Unzulänglichkeiten eines ausländischen Gerichtsverfahrens nicht geeignet erscheinen, das Vertrauen in die deutsche Rechtspflege zu erschüttern (Urteil vom 9. September 1927 - Nr. 777). Damit entfällt zugleich der Verbotgrund der Ordnungsgefährdung.

IV. Dass die Darstellung einer Hinrichtung geeignet ist, verrohend zu wirken, hat die Oberprüfstelle ebenfalls bereits festgestellt (Urteil vom 30. Dezember 1927 - Nr. 1294). Hierbei macht es keinen Unterschied, dass bei der Umarbeitung des viermal verbotenen Bildstreifens ein Teil der Hinrichtungsszenen (Akt V) dem Beschauer jetzt als Vision dargeboten wird (vgl. Urteil der Oberprüfstelle vom 28. Februar 1924 - Nr. 11-).

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

ausbigt:


erungsinspektor.



Beeger